



Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • 91023 Erlangen

Gebäude: Schloss; Schlossplatz 4
Raum: 1.017
Ansprechpartner: Herr Micheler

Telefon: +49 9131 85-26610
Fax: +49 9131 85-26646
E-mail: herbert.micheler@zuv.uni-erlangen.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: III/1 - 502 - 09.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Erlangen, den 14.11.2006

I.
An alle Einrichtungen
der Universität

(einschließlich Referate,
ohne Klinikum)

-
**Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGIG)
hier: Änderungsgesetz vom 23.05.2006**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem am 30.06.2006 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des BayGIG (Artikelbezeichnungen ohne Gesetzesangabe beziehen sich im folgenden auf das BayGIB) wurde die Geltung des bislang befristeten Gesetzes unbefristet verlängert. Die für die Einrichtungen der Universität wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind die folgenden:

- Das Gesetz geht jetzt davon aus, daß alle Stellen, auch bei Vorgesetzten- und Leistungsfunktionen, teilzeitfähig sind. An dieser Stelle ist der Bayerische Landtag über den Gesetzentwurf der Staatsregierung hinausgegangen.

Art. 7 Abs. 2 lautet nunmehr:

Bei der Ausschreibung von Stellen, auch bei Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen, ist auf eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit hinzuweisen.

Künftig ist der Hinweis **auf die mögliche Teilzeitbeschäftigung bei allen Stellenausschreibungen** aufzunehmen. Dies gilt auch, wenn nur ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht, weil ggf. mit Desk- oder Jobsharing Teilzeitarbeit realisierbar ist.

- Bei der Besetzung von Stellen sowie bei Beförderungen und Übertragung höher zu bewertender Aufgaben sind dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit mit zu berücksichtigen (Art. 8 Abs. 2). Die bisherige Einschränkung "soweit diese für die zu übertragenden Aufgaben erheblich sind" ist entfallen.
- Unter den Bedingungen, die bisher schon für Teilzeitarbeit gegolten haben (Art. 11 Abs. 1 Sätze 1 und 3) soll künftig auch Wohnraum- und Telearbeit angeboten werden, wobei die Funktionsfähigkeit der Universität und ihrer Einrichtungen nicht in Frage gestellt werden darf.
- Nach Art. 18 Abs. 2 sind die **Gleichstellungsbeauftragten** zur Durchführung ihrer Aufgaben **rechtzeitig und umfassend zu unterrichten**. Da diese schon bislang bestehende Informati-

Postanschrift
Postfach 35 20
91023 Erlangen

Hausanschrift
Schlossplatz 4
91054 Erlangen

Telefon
+49 9131 85-0
Telefax
+49 9131 85-22131

Internet:
www.uni-erlangen.de

Bankverbindung:
Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Bayerische Landesbank München
Konto 30 127 92 80 (BLZ 700 500 00)

onspflicht häufig ungenügend erfüllt wurde, wurde diese Bestimmung dahingehend ergänzt, daß die Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten bei Personalangelegenheiten spätestens zeitlich parallel zur Beteiligung der Personalvertretung erfolgen muß. Eine nicht durchgeführte oder zu späte Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten wäre ein schwerwiegender Rechtsverstoß. Bei **wissenschaftlichem** Personal **entfällt die Information** der Gleichstellungsbeauftragten.

Einzelheiten des Unterrichtsverfahrens können vor Ort einvernehmlich näher ausgestaltet werden. Die Dienststellen können dazu gemeinsam mit den Gleichstellungsbeauftragten Informationen kanalisieren, bündeln und auch begrenzen; weniger interessante Bereiche und Massengeschäfte können ausgeblendet oder zusammengefasst werden. Die Universität beabsichtigt, in Kürze mit der Gleichstellungsbeauftragten Einzelheiten des Verfahrens zu vereinbaren. Über das Ergebnis werden Sie zeitnah informiert.

Bis dahin ist die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Petra Mytzka (E-Mail: Petra.Mytzka@zuv.uni-erlangen.de) zeitgleich mit dem Personalrat, d. h. bei Einstellungen spätestens bei Einladung von Bewerbern zu Vorstellungsgesprächen, über die geplante personelle Maßnahme zu unterrichten. Sofern sich nur Männer oder nur Frauen beworben haben, kann auf die Unterrichtung verzichtet werden.

Bei personellen Maßnahmen, die vorhandene Beschäftigte betreffen, insbesondere bei Höhergruppierungen oder Beförderungen, erfolgt die Information durch die Personalabteilung.

Den Text des BayGIB finden Sie im Internet unter http://by.juris.de/by/GleichstG_BY_rahmen.htm, dieses Rundschreiben sowie eine eingehende Erläuterung der Gesetzesänderungen unter http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/personalabteilung/handbuch_pers/gleichstellung/index.shtml.

Ich bitte Sie um Unterstützung bei der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Universität.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas A. H. Schöck